

Vorwort

Das »stadt.werk« behält sich gemäß ihres Rechts auf Abschlußfreiheit vor, die Annahme von Aufträgen mit folgenden Inhalten abzulehnen:

Rassistische, minderheitenfeindliche, fremdenfeindliche, sexistische, frauen-/männer feindliche, gewaltverharmlosende, rechtsradikale und neonazistische Inhalte, Sowie Aufträge von Organisationen, die üblicherweise obige Inhalte verbreiten, oder deren Exponenten obigen Inhalten explizit nahestehen.

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1.1 Jeder dem Designer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

1.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.3 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Designers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Designer, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu erlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

1.4 Der Designer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

1.5 Der Designer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Designer zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

1.6 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2. Vergütung

2.1 Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

2.2 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

2.3 Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist der Designer berechtigt, die Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

2.4 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtlichen sonstigen Tätigkeiten, die der Designer für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3. Fälligkeit der Vergütung

3.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Designer hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

3.2 Bei Zahlungsverzug kann der Designer Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

4.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium, Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD gesondert berechnet.

4.2 Der Designer ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Designer entsprechende Vollmacht zu erteilen.

4.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

4.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

5.2 Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurück zu geben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

5.3 Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

5.4 Der Designer ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat der Designer dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Designers geändert werden.

6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

6.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Designer Korrekturmuster vorzulegen.

6.2 Die Produktionsüberwachung durch den Designer erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Designer berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Designer 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Der Designer ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

7. Haftung

7.1 Der Designer verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Er haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

7.2 Der Designer verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.

7.3 Sofern der Designer notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des Designers. Der Designer haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.4 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

7.5 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Rein-

ausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung des Designers.

7.6 Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet der Designer nicht.

7.7 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich beim Designer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mängelfrei angenommen.

8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

8.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Designer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

8.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Designer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

8.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Designer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Designer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Erfüllungsort ist Kiel.

9.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

9.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

AGB | stadt.werk
Stand: 2005-07-27

stadt.werk | konzeption.text.gestaltung

blocksberg 13
hinterhaus
24103 kiel

tel : 04 31. 5 19 27 21
fax: 04 31. 5 19 27 24

info@stadtwerk.org
www.stadtwerk.org

1. Grundbedingungen

a - Das „fairdesign“ gilt nur für Existenz-, Neugründungen, oder Produktneuführungen (nicht länger als zwei Jahre bestehend)

b - Es besteht generell kein Anspruch auf das „fairdesign“! Alle Leistungen werden grundsätzlich nur nach Überprüfung aller notwendigen Fakten und eigenem Ermessen zur Verfügung gestellt.

c - Der Auftraggeber gewährt Einblick in für den Auftrag relevante Informationen des Gründungskonzepts.

e - Alle Inhalte bzw. Informationen werden von uns streng vertraulich behandelt. Hierzu bieten wir Ihnen an, eine Geheimhaltungsklausel zu unterzeichnen.

f - Die AGB von Stadtwerk sind Bestandteil des „fairdesign“

b - Das Konzeptions- und Gestaltungsbüro Stadtwerk hat innerhalb des Vertragszeitraums das alleinige Recht, Gestaltungsarbeiten für den Auftraggeber durchzuführen. Sollte der Auftraggeber einen anderen Agentur oder ähnliches beauftragen, ist die sofortige Tilgung der restlichen Summe sofort fällig.

c - Sollte das Unternehmen an Dritte verkauft werden, ist eine sofortige Tilgung der restlichen, noch ausstehenden Vergütung fällig, unabhängig davon, ob unsere Leistungen vom neuen Eigentümer übernommen werden oder nicht. Sollten die Leistungen vom neuen Eigentümer übernommen werden und sich gegebenenfalls der Nutzungsumfang vergrößern, wird dieser neu berechnet.

d - Im Falle der Unternehmensaufgabe, bestehen keine weiteren Nutzungsrechte. Sollten dennoch Leistungen für andere fremde Unternehmung benutzt werden, werden von uns Schadensersatzansprüche von bis zu 200% geltend gemacht.

2. Vergütung

a - Das gesamte Auftragsvolumen wird in drei Raten aufgeteilt und innerhalb einer Frist von 1 1/2 Jahren zurückbezahlt. Maßgeblich ist das Datum der Auftragsbestätigung. Die genauen Fristen werden vorab vertraglich verbindlich vereinbart:

1. Rate 50% bei Auftragsbestätigung
2. Rate 25% nach einem Jahr
3. Rate 25% nach einem weiteren halben Jahr

b - Bei schriftlicher Auftragsbestätigung wird 50% des Auftragsvolumens angezahlt.

c - Die Vergütung muss innerhalb der Frist von 14 Tagen ab Auftragsbestätigung auf unser Konto eingehen. Erst ab Kontoeingang des Betrags wird der Auftrag bearbeitet. Sollte innerhalb der Frist keine Zahlung auf unser Konto verbucht werden, nehmen wir uns das Recht, vom Vertrag ohne jegliche Ansprüche beiderseits zurück zu treten.

d - Grundsätzlich sind die Ratenzahlungen bei pünktlicher Zahlung zinsfrei. Sollte jedoch ein Zahlungsverzug entstehen, werden wir ab dem Tag des Verzuges Zinsen in Höhe von üblichen Girokonto-Zinssätzen berechnen. Alle zusätzlichen, durch den Verzug entstehenden Kosten werden ebenfalls auf den Auftraggeber umgelegt.

3. Zahlungsverstellung

a - Sollte der Auftraggeber innerhalb der Frist von 1 1/2 Jahren die Unternehmung einstellen, aufgeben oder Insolvenz anmelden, werden keine weiteren Zahlungsansprüche erhoben. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung bereits geleisteter Vergütungen. Maßgeblich hierfür sind das Abmeldedatum und ein offizieller Nachweis (z.B. Gewerbeabmeldung, Bescheid vom Finanzamt).

AGB | fairdesign
Stand: 2005-07-27

stadt.werk | konzeption.text.gestaltung

blocksberg 13
hinterhaus
24103 kiel

tel : 04 31. 5 1927 21
fax: 04 31. 5 1927 24

info@stadtwerk.org
www.stadtwerk.org